

Maklervertrag

Zwischen

Frau/Herrn

Wohnanschrift

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

sowie

dem Makler

Geschäftsanschrift

nachfolgend „Makler“ genannt

wird der nachfolgende Maklervertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Makler mit der Suche folgenden Auftragsobjektes:

Der Makler wird beauftragt, dem Auftraggeber die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen oder einen potentiellen Vertragspartner zum Zwecke des Vertragsschlusses zu vermitteln.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber wird dem Makler unverzüglich über Umstände informieren, welche für die Ausführung seiner Maklertätigkeit von Bedeutung sind. Insbesondere wird der Auftraggeber den Makler unverzüglich informieren, wenn er seine Erwerbsabsicht aufgegeben oder wesentlich abgeändert oder der Auftraggeber einen Vertrag über den Gegenstand dieses Maklervertrages mit einem Dritten geschlossen hat. Auf Anforderung des Maklers wird der Auftraggeber diesem eine Kopie des geschlossenen Vertrages übermitteln.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, neben dem hiesigen Makler weitere Makler zu beauftragen.

(3)

Sofern der Makler dem Auftraggeber ein Objekt nachweist, welches dem Auftraggeber bereits bekannt ist, ist der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 2 Wochen verpflichtet, diesen Nachweis des Maklers schriftlich zurückzuweisen. Sofern diese Zurückweisung nicht erfolgt und der Auftraggeber über dieses Objekt einen Vertrag abschließt, bleibt die Provisionspflicht zugunsten des Maklers bestehen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Maklers

(1)

Der Makler ist verpflichtet, sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um den Nachweis eines Objektes bzw. die Vermittlung eines potentiellen Vertragspartners zu bemühen. Der Makler ist verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nachzukommen.

(2)

Der Makler ist verpflichtet, dem Auftraggeber über diejenigen Umstände zu informieren, welche für die Kaufentscheidung des Auftraggebers erkennbar von Bedeutung sein können.

(3)

Der Makler ist berechtigt, weitere Makler einzuschalten. Zusätzliche Kosten hierfür erwachsen dem Auftraggeber nicht. Der Makler ist verpflichtet, bei entsprechender Einschaltung weiterer Makler diese den Bindungen des hiesigen Vertrages zu unterwerfen.

(4)

Der Makler verpflichtet sich im Hinblick auf die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Umständen zur Verschwiegenheit.

§ 4 Vergütung des Maklers

(1)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Makler eine Provision in Höhe von
% zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, ausgehend vom
Kaufpreis des Kaufgegenstandes zu zahlen.

(2)

Die Provision des Maklers ist fällig mit dem Abschluss des Hauptvertrages. Voraussetzung ist, dass der Makler das Objekt nachgewiesen oder den Vertragspartner bzw. Vertragsschluss vermittelt hat. Selbiges gilt auch, sofern der Abschluss des Hauptvertrages nach Ende des Maklervertrages zustande kommt, soweit die Tätigkeit des Maklers für das Zustandekommen des Hauptvertrages durch Nachweis oder Vermittlung kausal gewesen ist.

§ 5 Vertragsdauer

(1)

Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von Wochen
ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden. Im Übrigen endet der
Vertrag nach einem Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2)

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Maklervertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung der jeweils anderen Seite vorliegt, so dass dem Vertragspartner ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dem Ausspruch einer solchen Kündigung hat in der Regel eine vorherige Abmahnung vorauszugehen.

(3)

Eine ordentliche sowie außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Datenschutzklausel

Der Auftraggeber willigt dahingehend ein, dass seitens des Maklers Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. der Vertragsdurchführung verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung bezieht sich auch darauf, dass der Makler diese Daten im erforderlichen Umfang dem potentiellen Veräußerer übermittelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1)

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2)

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein sollten, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung soll eine solche gelten, welche der unwirksamen oder lückenhaften in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung des von den Parteien vertraglich gewollten am nächsten kommt.

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Makler)